



Stadt
Offenburg

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

191/20

Beschluss	
Nr.	vom
wird von StSt OB-Büro ausgefüllt	

Dezernat/Fachbereich:
Technische Betriebe
Offenburg

Bearbeitet von:
Jäger, Hans-Jürgen

Tel. Nr.:
9276-511

Datum:
06.11.2020

1. Betreff: Bestattungswesen;
Änderung der Satzung der Stadt Offenburg über die Erhebung der
Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührenordnung)

2. Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus
1. Technischer Ausschuss	02.12.2020	öffentlich
2. Gemeinderat	14.12.2020	öffentlich

Beschlussantrag (Vorschlag der Verwaltung):

Der Technische Ausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der Gebührenkalkulation für das Friedhofswesen der „Allevo Kommunalberatung“ vom 08.10.2020 und dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum für die Jahre 2021 - 2023 wird zugestimmt. Die Gebührenkalkulation hat dem Technischen Ausschuss/Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührenhöhe vorgelegen. Auf dieser Grundlage werden die Gebühren für die öffentliche Einrichtung „Friedhof“ wie folgt geändert/festgesetzt. Dabei übernimmt der Technische Ausschuss/Gemeinderat den im „**Vorschlag A**“ genannten Kostendeckungsgrad in Höhe von **90 v. H.**
2. Der Gemeinderat beschließt die „Änderung der Satzung der Stadt Offenburg über die Erhebung der Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührenordnung)“ gemäß Anlage 8.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

191/20

Dezernat/Fachbereich:
Technische Betriebe
Offenburg

Bearbeitet von:
Jäger, Hans-Jürgen

Tel. Nr.:
9276-511

Datum:
06.11.2020

Betreff: Bestattungswesen;
Änderung der Satzung der Stadt Offenburg über die Erhebung der
Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührenordnung)

Sachverhalt/Begründung:

I. Sachverhalt

Der Gemeinderat hat die letzte Anpassung der Friedhofsgebühren zum 01.11.2015 beschlossen.

Aufgrund geänderter Rahmenbedingungen, wie beispielsweise neue Bestattungsformen und Anpassungen des Kommunalabgabengesetzes (KAG), waren eine umfangreiche Überprüfung und Kalkulation notwendig. Im Zuge der Neukalkulation wurden auch die durch die Gemeindeprüfungsanstalt vorgegeben Anpassungen berücksichtigt und umgesetzt.

Die aktuelle Neukalkulation der Friedhofsgebühren (Anlage 1 und 2) wurde von der Firma Allevo Kommunalberatung GmbH in Zusammenarbeit mit der Verwaltung erstellt.

II. Verfahren

Vor einer Änderung der Friedhofsgebühren und der entsprechenden Friedhofssatzung ist folgender Beratungsumfang und Zeitplan vorgesehen (vorbehaltlich Einschränkungen durch aktualisierte Vorgaben der Corona-Verordnung):

- Vorberatung in den Ortschaften ab 03.11.2020
- Vorberatung im Technischen Ausschuss am 02.12.2020
- Beschlussfassung im Gemeinderat am 14.12.2020
- Inkrafttreten der neuen Friedhofsgebührenordnung mit entsprechendem Gebührenverzeichnis zum 01.01.2021

In der Sitzung des Technischen Ausschusses am 02.12.2020 wird Herr Härtel von der Firma Allevo Kommunalberatung GmbH die Gebührenkalkulation vorstellen und für Fragen zur Verfügung stehen.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

191/20

Dezernat/Fachbereich:
Technische Betriebe
Offenburg

Bearbeitet von:
Jäger, Hans-Jürgen

Tel. Nr.:
9276-511

Datum:
06.11.2020

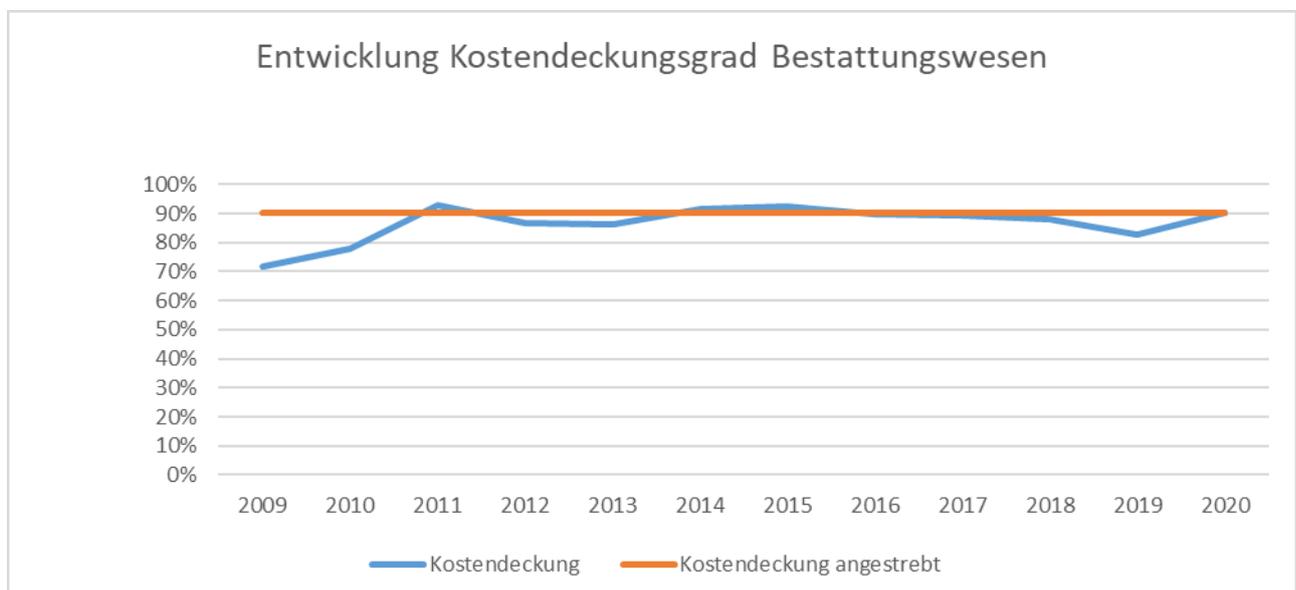
Betreff: Bestattungswesen;
Änderung der Satzung der Stadt Offenburg über die Erhebung der
Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührenordnung)

III. Vorbemerkung

Im Gebührenhaushalt Friedhofswesen ergaben sich in den letzten Jahren (2014 - 2019) regelmäßig Unterdeckungen in Höhe von durchschnittlich rund 309 TEUR pro Jahr. Die Unterdeckung aus den Vorjahren bleibt bei der aktuellen Kalkulation unberücksichtigt. Der Gemeinderat hatte einen Kostendeckungsgrad von 90 % als Vorgabe beschlossen. Der Ausgleich der Unterdeckung würde zu einer weiteren Erhöhung dieser errechneten Erhöhung der Gebührensätze führen. Ein zukünftiger Ausgleich der dann rechtlich ausgleichsfähigen Unterdeckungen in späteren Kalkulationen bleibt hiervon unberührt.

Die Kosten für Personal, Material- und Fremdleistungen sowie für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sind aufgrund der Tarifsteigerungen sowie durch die allgemeine Preisentwicklung gestiegen. Trotz der Beschränkung auf die notwendigen Sanierungs- und Unterhaltungsmaßnahmen führte dies zu deutlich erhöhten Betriebskosten auf den Friedhöfen und im Bestattungswesen.

Von 2007 bis 2009 lag der durchschnittliche Kostendeckungsgrad bei 67 %. Der Gemeinderat hat im Jahr 2011 eine Kostendeckung von 90 % vorgegeben. Diese Vorgabe wurde auch 2011ff beibehalten. Trotz deutlicher Kostensteigerungen konnten die Betriebsergebnisse der letzten Jahre so gestaltet werden, dass die vorgegebene Kostendeckung von 90 % im Durchschnitt erreicht wurde.



Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

191/20

Dezernat/Fachbereich:
Technische Betriebe
Offenburg

Bearbeitet von:
Jäger, Hans-Jürgen

Tel. Nr.:
9276-511

Datum:
06.11.2020

Betreff: Bestattungswesen;
Änderung der Satzung der Stadt Offenburg über die Erhebung der
Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührenordnung)

Bei der Bewertung der Ergebnisse ist zu berücksichtigen, dass zu der geplanten und politisch vorgegebenen Unterdeckung von 10 % auch noch die Kosten für das „öffentliche Grün“ von bisher 105 TEUR (nach der neuen Berechnung rd. 123 TEUR) sowie die „nicht gebührenfähigen Kosten“ (z. B. für die Unterhaltung von Kriegsgräbern, Ehrengräbern etc.) nicht über die Bestattungsgebühren abgedeckt und somit durch die TBO zu tragen sind.

Für die Erreichung des vorgegebenen Kostendeckungsgrades sind neben der erfolgten Gebührenanpassung auch die gestiegenen Bestattungsfälle, die laufenden Optimierungen im Betriebsablauf sowie die Verbesserung der Service- und Beratungsqualität ursächlich. Auch der nachfrageorientierte Ausbau eines breitgefächerten und ansprechenden Grabangebots hat dazu einen wichtigen Beitrag geleistet.

IV. Gebührenkalkulation

IV.1 Gesetzliche Grundlagen

Die gebührenfähigen Kosten sind in § 14 Kommunalabgabengesetz (KAG) definiert. Danach sollen durch die Benutzungsgebühren alle nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten gedeckt werden. Dazu gehört auch eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals.

Grundsätzlich gilt das Kostendeckungsgebot, d. h. 100 % der gebührenfähigen Kosten sollen durch Gebühreneinnahmen gedeckt werden. Abweichungen hiervon sind möglich, wenn die Gebührensätze im Hinblick auf die hierfür erlangte Leistung nicht mehr vertretbar und zumutbar sind (Äquivalenzprinzip). Der Gemeinderat kann allerdings auch einen niedrigeren Kostendeckungsgrad beschließen. Das sich daraus ergebende Defizit ist dann durch allgemeine Steuermittel auszugleichen.

Ferner kann die Gebührenhöhe auch als Steuerungsinstrument eingesetzt werden, um den Gesamtdeckungsgrad der Einrichtung zu erhalten.

Das gebührenrelevante kalkulatorische Ergebnis weicht generell vom handelsrechtlichen Ergebnis, so wie es im Jahresabschluss der TBO ausgewiesen wird, in mehreren Punkten ab. Bei der Gebührenkalkulation sind insbesondere folgende Punkte zu berücksichtigen.

Betriebsfremde Aufwendungen und Erträge, die nicht in direktem Zusammenhang zur gebührenpflichtigen Leistungserstellung stehen, müssen abgezogen werden.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

191/20

Dezernat/Fachbereich:
Technische Betriebe
Offenburg

Bearbeitet von:
Jäger, Hans-Jürgen

Tel. Nr.:
9276-511

Datum:
06.11.2020

Betreff: Bestattungswesen;
Änderung der Satzung der Stadt Offenburg über die Erhebung der
Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührenordnung)

Des Weiteren wurden die Kosten für die Pflege der öffentlichen Grünflächen auf Friedhöfen nicht berücksichtigt. Ausgangspunkt zur Bestimmung des öffentlichen Grünanteils ist das Prinzip der speziellen Entgeltlichkeit, d. h. die Friedhofsnutzer dürfen nicht mit Kosten belastet werden, die nicht in Zusammenhang mit der gebührenpflichtigen Leistung stehen.

Die Pflegekosten für das öffentliche Grün wurden im Verhältnis zum Grünpflegeaufwand der Friedhofsflächen ermittelt und angesetzt. Von rund 22 Hektar Friedhofsfläche sind rund 3,6 Hektar für öffentliches Grün angerechnet worden. Dies entspricht rund 16,5 %. Aktuell liegen die Kosten des öffentlichen Grüns bei rund 123 TEUR pro Jahr. In Vorjahreszeiträumen wurden jeweils 105 TEUR jährlich angesetzt, die seinerzeit nach dem TBO-Leistungsverzeichnis errechnet wurden. Diese Kosten können nicht in der Gebührenkalkulation berücksichtigt werden.

IV.2 Kalkulationsgrundlagen

Für die Berechnungsgrundlagen der Friedhofsgebühren in Offenburg wurde der Zeitraum 2017 bis 2019 zugrunde gelegt. Der Kalkulationszeitraum umfasst die Jahre 2021 bis 2023.

Als Grundlage der Gebührenkalkulation wurden die durchschnittlichen gebührenfähigen Kosten, die Gebührenerlöse und die Fallzahlen der Jahre 2016 bis 2019 angenommen und eine Prognose für die künftigen Jahre erstellt. Für die Kalkulation dient die Wirtschafts- und Investitionsplanung 2021 bis 2023. Für die Jahre 2022 und 2023 wird eine Kostenerhöhung von 1,5 % p. a. berücksichtigt.

Für den kalkulatorischen Zinssatz wurde die durchschnittliche Verzinsung von 3,0 % gewählt.

Die Kalkulation der „Kommunalberatung Allevo“ basiert, wie nach KAG gesetzlich möglich und von der Friedhofsverwaltung favorisiert, auf dem kombinierten fall-/flächenbezogenen Modell. Dies wird über grabartidentische Kosten (Fixkosten) und grabartbezogene Kosten (variable Kosten) abgebildet und bewirkt, dass die Grabgebühr nicht nur über die Fläche der Grabstätten, sondern auch über die Anzahl der (möglichen) Bestattungen je Grabart ermittelt wird. Schwankungen zwischen Erd- und Feuerbestattungen oder flächenmäßig kleinen und großen Gräbern wirken sich dadurch nicht wesentlich auf die Gesamt-Gebühreneinnahmen aus. Ansonsten wären Grabarten mit größeren Flächen (beispielsweise Erdgräber) teurer als kleine Urnengräber. Da der Trend zu Urnengräbern jedoch weiterhin ungebrochen ist, steht die Friedhofsverwaltung vor dem Problem der Unterhaltung zunehmend unbelegter Bestattungsflächen. Dieses System hat sich die letzten Jahre bewährt.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

191/20

Dezernat/Fachbereich:
Technische Betriebe
Offenburg

Bearbeitet von:
Jäger, Hans-Jürgen

Tel. Nr.:
9276-511

Datum:
06.11.2020

Betreff: Bestattungswesen;
Änderung der Satzung der Stadt Offenburg über die Erhebung der
Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührenordnung)

Die Sanierung der Waldbachkapelle mit Umbau der behindertengerechten Toilettenanlagen sowie die Aufwendungen für die Umgestaltung der Aufbahrungsräume auf dem Weingartenfriedhof sind als Aufwand und nicht als Investitionen zu sehen und schlagen sich somit direkt in den jeweiligen Jahresergebnissen nieder. Die in den Jahren 2020/2021 anfallenden Kosten wirken sich somit auf den Gebührentatbestand „Aussegnungshalle“ (aufgrund Sanierung der Kapelle) aus, die Aufwendungen der WC-Anlage auf die Grabnutzungsgebühren und der Umbau der Aufbahrungsräume auf die „Nutzungsgebühren Aufbahrungsräume“.

Kostenersatz bzw. Zuschüsse der Stadt auf die gebührenrelevanten Maßnahmen (Aussegnungshalle / WC-Anlagen) wirken sich positiv auf die Gebührensatzobergrenzen der Nutzungsgebühren aus.

Unter diesen Rahmenbedingungen wird im nächsten Jahr (2021) dennoch ein Kostendeckungsgrad von 90 % beim derzeitigen Qualitätsstandard und den geplanten Projekten erreicht.

Um den aktuellen und zukünftigen Entwicklungen und Anforderungen gerecht zu werden, sollen weitere Leistungen neu in die Satzung aufgenommen und vorhandene Gebührentatbestände angepasst werden.

Nach neuester Rechtslage unterliegen spätestens ab 01.01.2023 alle Leistungen, welcher sich die Bürger von „privaten Dritten bedienen können“, nach § 2b UStG der Umsatzsteuer. Bei den betroffenen Leistungen sollen ab 01.01.2023 die um die Mehrwertsteuer erhöhten Beträge gelten. Die Beträge, welche ab 2023 gelten sollen und steuerpflichtig werden, sind im zu beschließenden Gebührenverzeichnis ausgewiesen.

Zur Bewertung der Gebühren wurde auch ein Kostendeckungssatz von 95 % ermittelt. Die als Vorschlag „B“ bezeichneten Gebühren sind der Anlage 2 zu entnehmen.

IV.3 Entwicklung der einzelnen Gebühren

Die Verwaltung orientiert sich an den früheren Vorgaben des Gemeinderats mit dem genannten Kostendeckungsgrad in Höhe von **90 %** und schlägt vor, die Gebühren nach dem **Vorschlag „A“** der „Kommunalberatung Allevo“ umzusetzen (Anlage 3 – Berechnungsgrundlage für das Gebührenverzeichnis ab 01.01.2021). Ein Kostendeckungsgrad von 95 % hätte logischerweise weitaus höhere Gebührensteigerungen zur Folge.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

191/20

Dezernat/Fachbereich:
Technische Betriebe
Offenburg

Bearbeitet von:
Jäger, Hans-Jürgen

Tel. Nr.:
9276-511

Datum:
06.11.2020

Betreff: Bestattungswesen;
Änderung der Satzung der Stadt Offenburg über die Erhebung der
Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührenordnung)

Durch die Kalkulationsmethode als kombiniertes fall-/flächenbezogenes Modell erfahren tendenziell Einzelgrabstätten (Reihengrabstätten) und Doppelgrabstätten weitaus höhere Preissteigerungen als die mehrstelligen Urnenwahlgrabstätten. Teilweise ergeben sich auch Gebührensenkungen bei den Wahlgrabstätten. Näheres siehe hierzu auch in der Gebührenkalkulation (siehe Anlage 2, Seite 9 – 13).

Auf einige wesentliche Veränderungen wird nachfolgend explizit eingegangen:

Zu Pos. 2.1 (Anlage 2 - Seite 9)

Nutzung der Aufbahrungsräume / Kühlräume / Waschräume

Bei der Nutzung der Leichenhalle wurde auf eine Gebührenanpassung verzichtet, da mittlerweile auch private Dritte diese Leistung anbieten. Höhere Gebühren würden sogar die Nutzungszahlen deutlich verringern und die Kostendeckung dabei ggfs. noch weiter verschlechtern. Eine Kostendeckung kann in dieser Position daher nicht erreicht werden. Die kalkulierten Ist-Kosten belaufen sich auf 289,50 EUR, der vorgeschlagene Gebührensatz beträgt 150,00 EUR.

Zu Pos. 2.2 (Anlage 2 - Seite 10)

Nutzung der Aussegnungshallen / Friedhofskapelle zur Trauerfeier

Dasselbe gilt für die Nutzung der Aussegnungshallen auf den Friedhöfen. Die Aussegnungshallen stehen teilweise im Wettbewerb zu den Kirchen. Bei der Nutzung der Aussegnungshallen wurde auf eine Gebührenanpassung verzichtet. Höhere Gebühren würden sogar die Nutzungszahlen deutlich verringern und die Kostendeckung ebenfalls noch verschlechtern. Eine Kostendeckung kann in dieser Position daher nicht erreicht werden. Die kalkulierten Ist-Kosten belaufen sich auf 393,52 EUR, der vorgeschlagene Gebührensatz beträgt 251,00 EUR.

Zu Pos 3.1 (Anlage 2 - Seite 11)

Kinderreihengrab

Die bisherige Regelung einer generellen Gebührensenkung von 50 % für Todesfälle bei Kindern und Jugendlichen (nicht Totgeburten) bis zum vollendeten 18. Lebensjahr in der Gebührenordnung festzuschreiben, ist nach dem KAG nicht zulässig. Daher ist die Gebührenordnung (§ 4) den gesetzlichen Regelungen anzupassen und die zu erhebenden Gebühren neu im Gebührenverzeichnis konkret auszuweisen (siehe Anlage 8 – Änderung der Friedhofsgebührenordnung). Die kalkulierten Ist-Kosten belaufen sich auf 863,64 EUR, der vorgeschlagene Gebührensatz beträgt 440,00 EUR.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

191/20

Dezernat/Fachbereich:
Technische Betriebe
Offenburg

Bearbeitet von:
Jäger, Hans-Jürgen

Tel. Nr.:
9276-511

Datum:
06.11.2020

Betreff: Bestattungswesen;
Änderung der Satzung der Stadt Offenburg über die Erhebung der
Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührenordnung)

Aufgrund des Wegfalls eines Sozialabschlags bei den anderen Gebührenpositionen entsteht bei den Gesamtleistungen dieser Grabart eine überdurchschnittliche Erhöhung. Auf das Betriebsergebnis wirkt sich dies allerdings nicht wesentlich aus, da im Durchschnitt 2,5 Bestattungsfälle prognostiziert werden.

Zu Pos. 3.11 (Anlage 2 - Seite 11)

Urnenrasenreihengrab in Gemeinschaftsanlage

Um mögliche Abwanderungen (z. B. in Friedwäldern) zu vermeiden und auch weiterhin eine kostengünstige Bestattung zu ermöglichen, wird vorgeschlagen, ein Urnenrasenreihengrab in der Gemeinschaft anzubieten. Anstelle dem bisher kreisförmig angelegten Rasenreihengrab sollen die Urnen im Rasen in vorhandenen Grabfeldern integriert und beigesetzt werden. Somit wird die Grabgröße und der Pflegeaufwand verringert. Der Baukostenanteil und somit die Investitionskosten für diese Grabart entfällt und die Grabart bleibt günstig. Die Namensnennung soll in einfacher Art möglich sein. Ein kleines Metallplättchen kann an der Gemeinschaftseinrichtung (Grabstein oder dgl.) angebracht werden. Die kalkulierten Ist-Kosten belaufen sich auf 758,78 EUR, der vorgeschlagene Gebührensatz beträgt 700,00 EUR.

Zu Pos. 14 (Gebührenverzeichnis **01.11.2015**)

Pflegeverlängerung erhaltenswerter Gräber auf dem Waldbachfriedhof

Diese Gebühr gibt es bereits seit 1992. Sie gilt nur für Gräber auf dem Waldbachfriedhof, deren Erhalt im Interesse der Stadt Offenburg liegt. Der Waldbachfriedhof ist vom Landesdenkmalamt als erhaltenswerte Sachgesamtheit festgestellt worden. Der Grabnutzer kann das Grab für 5 Jahre ohne Bestattung weiterpflegen. Diese Erlaubnis kann nur im Fünfjahresturnus erteilt werden. Durch Abschluss einer Pflegeverlängerung wird dem Grabnutzungsberechtigten zukünftig die Möglichkeit einer Zu-Bestattung eröffnet. Dieser Anspruch ist nur gegeben, falls vorher die technische Möglichkeit durch die Friedhofsverwaltung geprüft und bestätigt wurde.

Bei dem Betrag handelt es sich um eine symbolische Gebühr, die erhoben wird, um einen ordnungsgemäßen Verwaltungsablauf zu gewährleisten. Der Anspruch auf Bestattung wird dadurch aktenkundig. Das Angebot wird allerdings äußerst selten angenommen. Die Gräber werden zwischenzeitlich überwiegend zurückgegeben. Die Gebührenhöhe beträgt seither 125,00 EUR für fünf Jahre. In den letzten Jahren waren es durchschnittlich nur 4 Nutzungen pro Jahr.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

191/20

Dezernat/Fachbereich:
Technische Betriebe
Offenburg

Bearbeitet von:
Jäger, Hans-Jürgen

Tel. Nr.:
9276-511

Datum:
06.11.2020

Betreff: Bestattungswesen;
Änderung der Satzung der Stadt Offenburg über die Erhebung der
Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührenordnung)

Diese Regelung entspricht jedoch nicht dem KAG, da dies dem Gleichheitsgrundsatz widerspricht. Daher soll diese Gebührenposition ersatzlos aus dem Gebührenverzeichnis gestrichen werden. Erhaltenswerte Gräber können dadurch von der Familie weiterhin gepflegt werden - ohne künftig Grabnutzungsgebühren entrichten zu müssen.

IV.4 Entwicklung der Bestattungskosten

In der Übersicht (Anlage 2, Seite 19 / 20) werden die Gebührenanpassungen mit den jeweiligen Gesamtleistungen dargestellt. Es sind die fünf häufigsten Bestattungsarten. Beispielhaft werden die einzelnen Gebühren nach der Regelleistung dargestellt. Dies umfasst folgende Leistungen:

- die Verwaltungsgebühr für die Annahme Verstorbener / Urnen
- die Bestattungsgebühr (das Öffnen und Schließen der Grabstätte)
- Stellung der Bestattungsordner oder Stellung der Sargträger / Urnenträger
- Benutzung der Aufbahrungsräume
- Benutzung der Aussegnugshalle
- die Grabnutzungsgebühren
- wahlweise Grabeinfassung, Pflegekosten und Beschriftungen

Die Erhöhungen bewegen sich im „gewogenen“ Durchschnitt von 23,80 % in einem Zeitraum von 8 Jahren (siehe Anlage 4).

V. Kostenentwicklung – Interkommunaler Vergleich

Der interkommunale Vergleich bezieht sich auf eine Gruppe von zehn Städten in Baden-Württemberg, mit ähnlicher Größe und Struktur wie Offenburg, die insgesamt einen repräsentativen Querschnitt durch Baden-Württemberg bilden. Die Vergleichsstädte sind: Baden-Baden, Freiburg, Karlsruhe, Kehl, Lahr, Ludwigsburg, Rastatt, Tuttlingen, Ulm und Villingen-Schwenningen.

Es wurden exemplarisch die wichtigsten Hauptleistungen miteinander verglichen. Der Einfachheit halber wird deshalb vom „Mittelwert Baden-Württemberg (MW BW)“ gesprochen (siehe Anlage 5). Die Stadt Offenburg liegt mit der neuen Gebührenstruktur mit dem Mittelwert der Friedhofsgebühren bei rund 98 % dieser zehn Vergleichsstädte und ist somit 2 % günstiger als der Durchschnitt.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

191/20

Dezernat/Fachbereich:
Technische Betriebe
Offenburg

Bearbeitet von:
Jäger, Hans-Jürgen

Tel. Nr.:
9276-511

Datum:
06.11.2020

Betreff: Bestattungswesen;
Änderung der Satzung der Stadt Offenburg über die Erhebung der
Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührenordnung)

VI. Änderung der Friedhofsgebührenordnung

Im Zuge der Neukalkulation der Gebührentatbestände ist die Friedhofsgebührenordnung ebenfalls neu zu fassen.

Laut der aktuellen „Satzung über die Erhebung der Friedhofsgebühren der Stadt Offenburg“ (**Friedhofsgebührenordnung**) - § 4 Gebührenhöhe Abs. 2 - reduzieren sich für Todesfälle bei Kindern und Jugendlichen (nicht Totgeburten) bis zum vollendeten 18. Lebensjahr alle anfallenden Gebühren generell um 50 %.

Dieser generelle Sozialabschlag entspricht nicht dem KAG. Um dieser nicht gesetzeskonformen Regelung Abhilfe zu schaffen, soll die Formulierung ersatzlos gestrichen werden. Die Satzungsänderung zum **01.01.2021** wird vorgeschlagen. (siehe Anlage 8).

Anlagen

- Anlage 1: Vorbemerkungen Kalkulation „Allevo“ Seite 1 - 8
- Anlage 2: Übersicht Kalkulationsergebnisse „Allevo“ Seite 9 - 81
- Anlage 3: Berechnungsgrundlagen für das Gebührenverzeichnis ab 01.01.2021
- Anlage 4: Übersicht Bestattungsgebühren Gesamtleistungen 01.01.2021 - zu alt
- Anlage 5: Bestattungsgebühren interkommunaler Vergleich Baden-Württemberg
- Anlage 6: Übersicht Bestattungen 2010 - 2019
- Anlage 7: Diagramm Entwicklung Bestattungen 2010 - 2019
- Anlage 8: Änderung der Satzung über die Erhebung der Friedhofsgebühren der Stadt Offenburg (Friedhofsgebührenordnung)